



ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. GGR 2018/001
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBURO 23. August 2018
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

SIGNATUR **04 BAUPLANUNG**
04.05 Nutzungsplanung
04.05.30 Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise in eD chr

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Zustimmung der teilweisen Aufhebung der Verkehrsbaulinien und der vollständigen Aufhebung der Niveaulinie RRB 1090/1957 und RRB 1833/1911, Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen- und Spiegelhofstrasse, Effretikon**

GESCH.-NR. SR 2017-0886
BESCHLUSS-NR. SR 2018-161
VOM 23.08.2018
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Hochbau
REFERENT Marco Nuzzi

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
	Erläuternder Bericht Verfahren nach §§ 108, 109 PBG	24.07.2018	☐	☒
	Situationsplan 1:1000	04.01.2018	☒	☐



ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN

DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. 2017-0886

BESCHLUSS-NR. 2018-161

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

04

BAUPLANUNG

04.05

Nutzungsplanung

04.05.30

Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise in eD chr

BETRIFFT

**Revision Verkehrsbaulinien; Gebiet Nauen;
Teilweise Aufhebung Verkehrsbaulinie und vollständige Aufhebung Niveaulinien RRB 1090/1957 und RRB 1833/1911, Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen- und Spiegelhofstrasse, Effretikon; Genehmigung und Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates**

BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Der teilweisen Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB 1090/1957 und RRB 1833/1911 an der Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen- und Spiegelhofstrasse, Effretikon, wird zugestimmt.
2. Der vollständigen Aufhebung der dazugehörenden Niveaulinien RRB 1090/1957 und RRB 1833/1911 Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen-, Spiegelhof- und Wangenerstrasse, Effretikon, wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
 - b. Stadtrat Ressort Hochbau
 - c. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - d. Abteilung Hochbau
 - e. Abteilung Tiefbau
 - f. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR.	2017-0886
BESCHLUSS-NR. SR	2018-161
GESCH.-NR. GGR	2018/001

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen für die Öffentlichkeit wie Strassen, Plätze oder Versorgungsleitungen. Vielfach verfügen sie über einen historischen ortsplanerischen Hintergrund. Bei einer Revision dieser Abstandslinien gilt es zu analysieren, ob der seinerzeitige Bedarf bzw. die damit verbundene Absicht heute oder in Zukunft immer noch besteht.

Im vorliegenden Fall wird nach sorgfältiger Überprüfung die teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB 1090/1957 und RRB 1833/1911, Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen- und Spiegelhofstrasse, Effretikon beantragt. Die zugehörigen Niveaulinien können vollständig und ersatzlos aufgehoben werden.

Die Kompetenz für die Festsetzung von Verkehrsbaulinienrevisionen liegt beim Legislativorgan, dem Grossen Gemeinderat.

AUSGANGSLAGE

An seiner Sitzung vom 5. April 2018 hat der Grosse Gemeinderat bereits zwei Revisionen von Verkehrsbaulinien beschlossen (GGRB 2017/174 und 2017/175). Auslöser waren Anträge von privaten Grundeigentümern, welche die eingeschränkte Bebaubarkeit ihrer Grundstücke wegen veralteter Abstandslinien bereinigen wollten.

Dieselbe Ausgangslage bildet der vorliegende Antrag. Im Rahmen einer Überbauungsstudie für ein privates Grundstück im Gebiet Erlen- und Tannstrasse, Effretikon, hat sich gezeigt, dass der Bau einer Tiefgarage aufgrund der vorhandenen Verkehrsbaulinien nicht realisiert werden kann. Unterirdische Gebäude dürfen den Baulinienabstand nicht unterschreiten. Wenn aber lediglich der übliche Strassenabstand von 6 m gilt, dürfen unterirdische Bauten mit einem reduzierten Abstand von 3.5 m an Strassen und Wegen gebaut werden. Durch die betroffene Grundeigentümerschaft wurde daher der Antrag gestellt, die Verkehrsbaulinien RRB 1090/1957 und RRB 1833/1911, welche ihr Grundstück tangieren, neu zu beurteilen und nach Möglichkeit aufzuheben.

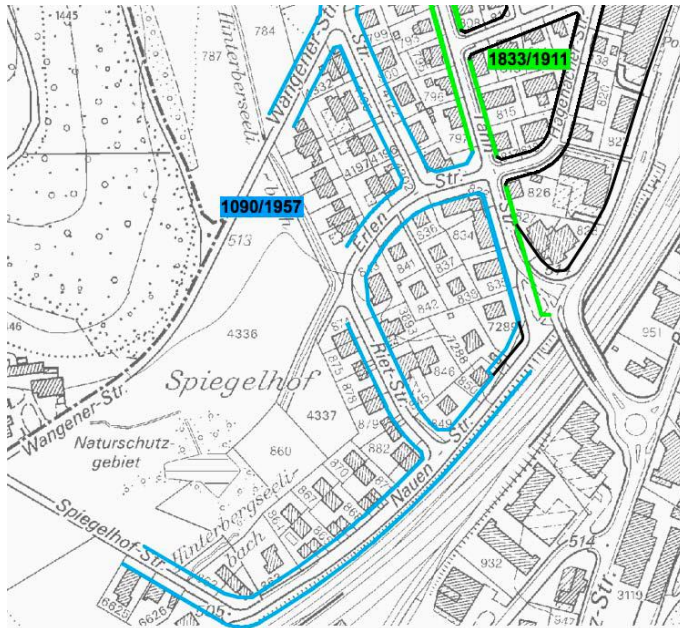
ÜBERPRÜFUNG DER VERKEHRSBAULINIEN RRB 1090/1957 UND RRB 1833/1911, AN DER RIET-, ERLLEN-, SAUMACHER-, TANN-, NAUEN-, SPIEGELHOF- UND WANGENERSTRASSE, EFFRETIKON

Die beiden zu überprüfenden Verkehrsbaulinien RRB 1090/1957 und RRB 1833/1911 erstrecken sich über mehrere Strassenzüge. So sind die Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen-, Spiegelhof- und Wangenerstrasse, Effretikon betroffen. Die Situation kann nicht für die betroffene Parzelle des antragstellenden, privaten Grundeigentümers einzeln beurteilt werden; daher muss der gesamte Bereich der beiden Verkehrsbaulinien im Gebiet in Betracht gezogen werden.

ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR. 2017-0886
BESCHLUSS-NR. SR 2018-161
GESCH.-NR. GGR 2018/001

ÜBERSICHT



Betroffene Bereiche

blau	RRB 1090/1957 Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen-, Spiegelhof- und Wangenerstrasse
grün	RRB 1833/1911 Tannstrasse

VOLLSTÄNDIGE ODER TEILWEISE AUFHEBUNG DER VERKEHRSBAULINIEN

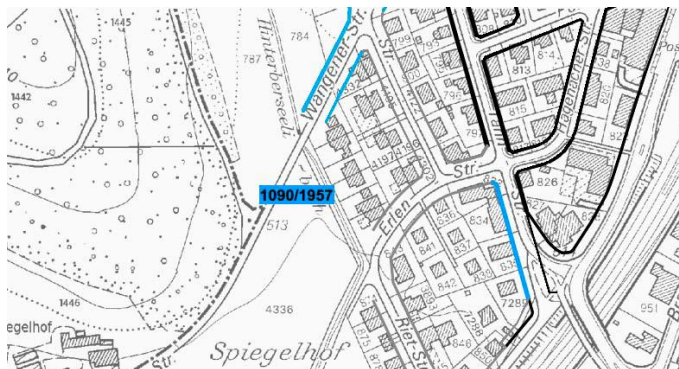
Im vorliegenden Fall wird mit der Verkehrsbaulinienaufhebung das Ziel verfolgt, Grundstücke von einer eingeschränkten Bebaubarkeit auf Grund veralteter Planungsgrundlagen zu befreien. Wenn die bestehenden Verkehrsbaulinien jedoch näher an der Strasse liegen, als der übliche Abstand von 6.0 m zu Strassen, beziehungsweise 3.5 m zu Wegen, entfalten die Verkehrsbaulinien eine erleichternde Wirkung. Die Aufhebung solcher Linien hätte zur Folge, dass für die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke eine Verschlechterung im Vergleich zur heutigen Situation eintritt und bereits erstellte Bauten rechtswidrig würden. Somit muss überprüft werden, ob die Verkehrsbaulinien vollständig aufgehoben werden können, oder ob sie teilweise beibehalten werden sollen.

ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR. 2017-0886
BESCHLUSS-NR. SR 2018-161
GESCH.-NR. GGR 2018/001

BEIBEHALTUNG VON TEILBEREICHEN DER VERKEHRSBAULINIE RRB 1090/1957

Die Analyse hat ergeben, dass sich eine vollständige Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB 1090/1957 für einzelne Bereiche nachteilig auswirken würde. So sollen an der Verkehrsbaulinie im Abschnitt an der Wangener- sowie an der Tannstrasse festgehalten werden. Hingegen können die Bereiche der Verkehrsbaulinie RRB 1090/1957 an der Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen- und Spiegelhofstrasse aufgehoben werden.



Betroffene Bereiche

blau RRB 1090/1957
Teilbereiche Wangener- und Tannstrasse
Verkehrsbaulinie beibehalten

BEIBEHALTUNG VON TEILBEREICHEN DER VERKEHRSBAULINIE RRB 1833/1911

Im Bereich der Tannstrasse ermöglicht die bestehende Verkehrsbaulinie RRB 1833/1911 zu grossen Teilen, dass näher an die Strasse gebaut werden kann, als wenn der übliche Strassenabstand von 6 m gelten würde. Die vollständige Aufhebung der Verkehrsbaulinie würde zahlreiche baurechtswidrige Bauten zur Folge haben. Hingegen hat der Kanton bei der Revision der kantonalen Baulinien beim Einlenker in die Bahnhofstrasse eine zweckmässige Linienführung vollzogen. Hier wird die kommunale Verkehrsbaulinie RRB 1833/1911 obsolet und kann aufgehoben werden.

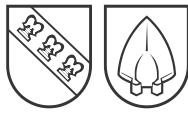


Betroffene Bereiche

grün RRB 1833/1911
Teilbereiche Tannstrasse
Verkehrsbaulinie beibehalten

FAZIT: TEILWEISE AUFHEBUNG DER VERKEHRSBAULINIEN RRB 1090/1957 UND RRB 1833/1911

Somit ergibt sich aus Sicht der Stadt, dass die Verkehrsbaulinie RRB 1090/1957 entlang der Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen- und Spiegelhofstrasse grösstenteils aufgehoben werden kann. Da sich die Aufhebung im Abschnitt an der Wangener- sowie an der Tannstrasse nachteilig für die bestehenden Bebauungen auswirken würde, soll in diesen Bereichen an der Verkehrsbaulinie festgehalten werden.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR.	2017-0886
BESCHLUSS-NR. SR	2018-161
GESCH.-NR. GGR	2018/001

An der Verkehrsbaulinie RRB 1833/1911 entlang der Tannstrasse, im Abschnitt Wangener- bis Erlenstrasse, soll grösstenteils festgehalten werden, weil die vollständige Aufhebung im Vergleich zur heutigen Situation eine Verschlechterung der Bebaubarkeit bewirken würde. Es soll eine teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB 1833/1911 im Einlenkerbereich zur Bahnhofstrasse erfolgen, weil sie an dieser Stelle nicht mehr benötigt wird.

VOLLSTÄNDIGE ERSATZLOSE AUFHEBUNG DER NIVEAULINIEN RRB 1090/1957 UND RRB 1833/1911, AN DER RIET-, ERLLEN-, SAUMACHER-, TANN-, NAUEN-, SPIEGELHOF- UND WANGENERSTRASSE, EFFRETIKON

Im Bereich der aufzuhebenden Verkehrsbaulinien sind auch Niveaulinien vorhanden. Diese bestimmen die Höhenlage der Anlagen. Weil die Strassen bestehend sind, erfüllen die Niveaulinien keinen Zweck mehr. Sie können im Bereich der Verkehrsbaulinien RRB 1090/1957 und 1833/1911 vollständig und ersatzlos aufgehoben werden.

INFORMATION ZUM VERFAHREN

Eine Verkehrsbaulinienrevision durchläuft ein Verfahren in mehreren Schritten. Diese präsentieren sich wie folgt:

- Die ausgearbeitete Vorlage wird vorgängig dem in der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich angesiedelten Amt für Verkehr (AFV) zur Überprüfung sowie zur Stellungnahme übermittelt. (erfolgt)
- Nach Bereinigung der Vorlage erstellt die Stadt die erforderlichen definitiven Pläne und den erläuternden Bericht. (erfolgt)
- Festsetzung durch die zuständige kommunale Behörde (im Falle von Illnau-Effretikon das Legislativorgan).
- Anschliessend Publikation mit Eröffnung der Fristen für Rechtsmittel vor dem Bezirksrat.
- Die Vorlage (inklusive des Beschlusses der zuständigen kommunalen Behörde) wird dem Amt für Verkehr zur Genehmigung übermittelt.
- Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt die Genehmigung.
- Die vollständigen Unterlagen werden mit der Originalgenehmigung der Volkswirtschaftsdirektion dem Stadtrat zur offiziellen Auflage überwiesen.
- Gemäss § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der zuständigen kommunalen Behörde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen sowie während 30 Tagen aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
- Nach Ablauf der Rekursfrist fordert die Stadt die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht (BRG) an.
- Die Stadt übermittelt dem Amt für Verkehr ein vollständiges Verkehrsbauliniendossier inkl. Beschluss, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung inkl. Rechtskraftbescheinigung.
- Die Stadt veranlasst nach der Rechtskraft die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung.



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 23. AUGUST 2018

GESCH.-NR.	2017-0886
BESCHLUSS-NR. SR	2018-161
GESCH.-NR. GGR	2018/001

STELLUNGNAHME DES STADTRATES

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die teilweise Aufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinien RRB 1090/1957 und RRB 1833/1911 an der Riet-, Erlen-, Saumacher-, Tann-, Nauen- und Spiegelhofstrasse zweckmässig und rechtmässig ist. Ebenso werden die zugehörigen Niveaulinien hinfällig und können vollständig und ersatzlos aufgehoben werden.

Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 27.08.2018